

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIII, Nummer 349, am 21.12.1999, im Studienjahr 1999/00.

349. Richtlinien des Dekans der Medizinischen Fakultät zur Koordinierung der Tätigkeit der Instituts- und Klinikvorstände

- Ausschreibungen und Besetzungsvorschläge für alle in § 65 (6) UOG 93 genannten Planstellen erfordern auch die Anhörung der Instituts- oder Klinikkonferenz. Das Ergebnis der Anhörung ist durch Diskussion und anschließende Abstimmung zu ermitteln. Jeder Besetzungsvorschlag eines Instituts- oder Klinikvorstandes für eine Planstelle ist zu begründen und mit dem Ergebnis der Anhörung der Instituts- oder Klinikkonferenz dem Dekan mitzuteilen. Weicht der Vorschlag des Instituts- oder Klinikvorstandes für die Ausschreibung und/oder Besetzung einer Planstelle vom Ergebnis der Anhörung ab, ist eine besondere Begründung für den abweichenden Vorschlag erforderlich.

- Für jede Sitzung einer Instituts- oder Klinikkonferenz, in der Personalangelegenheiten behandelt werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass zwei Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 40 (2) UOG 93 zu dieser Sitzung eingeladen waren. Ebenso ist der Nachweis zu erbringen, dass ein/e für Gleichbehandlungsfragen zuständige/r Vertreter/in des Instituts oder der Klinik an Sitzungen der Instituts- oder Klinikkonferenz, in der Personalangelegenheiten behandelt wurden, teilgenommen hat. Weicht der Besetzungsvorschlag des Instituts- oder Klinikvorstandes von der Meinung dieser/s Vertreter/in/s ab, ist auch hier eine besondere Begründung für den abweichenden Vorschlag erforderlich.

- Bei der Ausschreibung einer in § 65 (6) UOG 93 genannten Planstelle dürfen allenfalls gewünschte Zusatzqualifikationen nicht derart spezifiziert sein, dass angenommen werden kann, dass sie nur ganz wenige BewerberInnen erfüllen können. Umgekehrt dürfen gewünschte Zusatzqualifikationen auch nicht so allgemein gehalten sein, dass sie keine objektiven Entscheidungsgrundlagen für nachfolgende Personalentscheidungen darstellen (s. auch § 6 Abs. 8 Frauenförderungsplan)

Der Dekan:
S c h ü t z